



05.02.2020

Nummer 05

INHALT	SEITE
<u>Benutzungsbedingungen Personenschiffahrtsländen</u>	26
<u>Vollzug des Baugesetzbuches</u>	
– Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 107. Änderung	63
– Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 126. Änderung	66
– Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Haarschedl“, Gmkg. Heining	69
<u>Vollzug der Wassergesetze</u>	
– Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Laimgrub II sowie einem Teilbereich der Hans-Wasner-Straße und des Friedhofs Grubweg in einen namenlosen Graben zum Erdbrüstbach durch die Stadt Passau, Dienststelle Liegenschaften, Rathausplatz 3, 94032 Passau	72

Stadtwerke Passau GmbH
Hafenverwaltung
fr-jä

Benutzungsbedingungen

für die

**Personenschiffahrtsländen
Passau-Altstadt und Passau-Lindau**

gültig ab 01. März 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Grundlagen / Zuständigkeiten
- § 2 Benennung

II. Benutzungsordnung

- § 3 Benutzungsrecht / Benutzungspflichten
- § 4 Öffentliche Einrichtungen
- § 5 Benutzungsberechtigte
- § 6 Erlaubnis zum Anlegen
- § 7 An- und Abmeldung (Rapporte)
- § 8 Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen
- § 9 Sauberhalten der Personenschifffahrtsländer
- § 10 Zuweisung der Anlegestellen und Liegeplätze
- § 11 Festmachen und Ankern
- § 12 Landgänge
- § 13 Stillliegen von Fahrzeugen
- § 14 Aufenthaltsbeschränkung
- § 15 Benutzung von Anlagen der Personenschifffahrtsländer
- § 16 Verhalten bei Gefahr, bei einem Unfall oder einer Ansteckungsgefahr
- § 17 Logistik (Zu- bzw. Ausstieg der Passagiere, An- und Abfahrt mit Bussen, Ver- und Entsorgung der Schiffe)
- § 18 Haftung ... umsichtige Zu- und Abfahrt, Arbeitssicherheit, Gefahrgut
- § 19 Auskunftspflicht / Einsicht in die Schiffspapiere
- § 20 Stornierungen / Terminänderungen
- § 21 Sonstige Benutzungsbeschränkungen
- § 22 Pfandrecht

III. Tariffestsetzung

- § 23 Tarife / Vertragsstrafen

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Wirksamkeit der Bedingungen
- § 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1 Tariffestsetzung

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Ufergeld
3. Ländegeld
4. Versorgung mit Trinkwasser und Strom
5. Entsorgung von Abfall/Hausabwasser
6. Vertragsstrafen

Anlage 2 Öffentliche Einrichtungen nach § 4 Benutzungsbedingungen

1. Personenschifffahrtslande Passau-Altstadt
2. Personenschifffahrtslande Passau-Lindau

Anlage 3 Merkblatt zum Umgang bei Noro-Viren-Ausbrüchen (deutsch/englisch)

Anlage 4 Betriebsanleitung für die Pontone

Anlage 5 Absaugen von Bilgenwasser an den Länden Lindau und Altstadt

I. Allgemeines

§ 1

Grundlage / Zuständigkeiten

- (1) Die Stadt Passau hat mit Wirkung ab 01.04.1991 eine Hafensordnung bzw. ab 26.10.2006 eine Ländeordnung für die Anlegestellen der Fahrgast- bzw. Fahrgastkabinenschiffe im Bereich der Personenschiffahrtsländen in Passau erlassen (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Passau vom 30.10.2006, Nr. 29). Bei Bedarf kann die Ländeordnung beim Umweltamt der Stadt Passau, Tel. 0851/396-293, angefordert oder im Internet unter www.stadtwerke-passau.de heruntergeladen werden.
Mit dem Vollzug der Verordnung war bis zum 31.07.1998 die Stadtwerke Passau als Eigenbetrieb der Stadt Passau beauftragt; ab 01.08.1998 gilt dies für die Stadtwerke Passau GmbH (beliehene Gesellschaft des privaten Rechts).
- (2) Der Werkausschuss der Stadtwerke Passau - ab 01.08.1998 Aufsichtsrat der Stadtwerke Passau GmbH - hat am 24.07.1991, zuletzt am 28.09.2006, die Benutzungsbedingungen mit Tariffestsetzung für die Personenschiffahrtsländen Passau-Altstadt = Anlegestellen A1 - A14 und Passau-Lindau = Anlegestellen L1 - L4 beschlossen. Die danach folgenden Versionen wurden bzw. werden von der Geschäftsführung der Betreiberin im Rahmen der laufenden Geschäfte ausgefertigt. Auch die jeweils gültige Fassung der Benutzungsbedingungen kann unter www.stadtwerke-passau.de heruntergeladen werden.
- (3) Schifffahrtsrechtliche und sonstige relevante gesetzliche Vorschriften bleiben von der Ländeordnung der Stadt Passau und den Benutzungsbedingungen unberührt.
- (4) Die Benutzungsbedingungen beziehen sich auf die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, wie sie in § 4 beschrieben sind.

§ 2

Benennung

Die Stadtwerke Passau GmbH wird im Folgenden als "Betreiberin" bezeichnet. Die Verfügungsberechtigten (Schiffseigner, Charterer, Schiffsführer) und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter und die Ausrüster werden "Benutzer" genannt.

II. Benutzungsordnung

§ 3

Benutzungsrecht / Benutzungspflichten

Das Recht zur Benutzung der Personenschiffahrtsländen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen (= privatrechtliche Regelung).

Die Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung der Ländeordnung der Stadt Passau bleiben hiervon unberührt (= öffentlich-rechtliche Regelung).

Die Benutzer haben sowohl die Ländeordnung der Stadt Passau als auch die Benutzungsbedingungen der Betreiberin zu beachten (§ 1 Abs. 3).

§ 4

Öffentliche Einrichtungen

Die für die Personenschifffahrt als Länden zur Verfügung gestellten öffentlichen Einrichtungen mit Nebenanlagen ergeben sich aus Anlage 2 dieser Benutzungsbedingungen (Geltungsbereich). Die Widmung erfolgt ggf. durch den Stadtrat der Stadt Passau.

§ 5

Benutzungsberechtigte

- (1) Die Betreiberin stellt die Personenschifffahrtsländen zum Anlegen und Liegen von Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffen (nachfolgend Fahrzeuge genannt) und schwimmenden Anlagen im Rahmen der vorhandenen Anlege- bzw. Liegeplatzkapazität allgemein zur Verfügung.
Benutzungsberechtigt sind auch Bunkerboote zum Zwecke der Treibstoffversorgung der liegenden Schiffe und – sofern angeboten - emissionsrechtlich unbedenkliche Fahrzeuge (§ 15, § 17 Abs. 4 und 8) zur Übernahme von Altöl, Bilgenwasser sowie von Altschmierfetten.
Die Notwendigkeit einer schifffahrtspolizeilichen Erlaubnis zum Bebunkern von Fahrzeugen außerhalb der zulässigen Liegebreiten (Seiten 25, 26) bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die an den Personenschifffahrtsländen liegen, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu verwenden.
Der in diesen Benutzungsbedingungen mehrfach verwendete Begriff "schwimmende Anlagen" bezieht sich ausschließlich auf nur vorübergehend stillliegende Anlagen; er ist nicht im Sinne von § 1.01 Nr. 6 der Anlage A zur Donauschifffahrtspolizeiverordnung zu verstehen.

§ 6

Erlaubnis zum Anlegen

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bedürfen zum Anlegen / Liegen im Bereich der Personenschifffahrtsländen der Erlaubnis der Betreiberin.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - 2.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - 2.2 Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
 - 2.3 Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

§ 7

An- und Abmeldung

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind vom Benutzer unverzüglich nach der Ankunft in der von der Betreiberin vorgegebenen Form anzumelden und vor dem Verlassen der Personenschiffahrtslände abzumelden (Abs. 3).
Die Betreiberin kann neben der Freistellung nach Abs. 2 im Einzelfall auf die An- und Abmeldung verzichten.
Dies gilt auch für Anlegungen im Bayernhafen Passau-Schalding r d. D.

Bei Nichtnutzung einer gemeldeten und reservierten Liegestelle ohne vorherige Stornierung ist eine Ausfallgebühr zu entrichten. Diese berechnet sich nach der Schiffsgröße des gemeldeten Schiffes je Tag.

Diese entfällt, wenn die Anlegung vor dem gemeldeten Anlegetermin bei der Betreiberin storniert wurde (siehe hierzu Tariffestsetzung Ziffer 7).

- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
- 2.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - 2.2 Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
 - 2.3 Fahrzeuge, die nach einem mit der Betreiberin abgestimmten Fahrplan verkehren und
 - 2.4 Bunkerboote.
- (3) Spätestens vor dem Verlassen der Anlegestelle ist der Schiffsrapport vom Benutzer vollständig ausgefüllt der Betreiberin zuzuleiten (per Fax, Email oder durch Überbringung). Eine Abholung durch die Betreiberin erfolgt nicht! Sofern der Rapport von der Betreiberin am Folgetag angemahnt werden muss, wird für den Verwaltungsaufwand ein Pauschalbetrag von 28,00 € zusammen mit dem Ufer- / Ländegeld erhoben.
Bei erneuter Nichtabgabe bis 2 Tage nach der ersten Anmahnung wird die Anlegung pauschal abgerechnet (siehe hierzu Tariffestsetzung Ziffer 6).

§ 8

Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen

Der Benutzer hat zu dulden, dass die Bediensteten der Betreiberin im Rahmen ihres Auftrages Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und erforderlichenfalls auf ihnen mitfahren. Dies gilt ebenso für Bedienstete der Wasserschutzpolizei und anderer Bundes- und Landesbehörden sowie der Stadt Passau.

§ 9

Sauberhalten der Personenschiffahrtsländen / Reinhaltung des Gewässers und des Untergrundes

- (1) Die Personenschiffahrtsländen sind sauber zu halten (§ 15, § 17 und § 18).
- (2) Es ist verboten, von Fahrzeugen / schwimmenden Anlagen aus feste Gegenstände oder andere Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt zu behindern bzw. zu gefährden oder das Gewässer bzw. den Untergrund zu verunreinigen (hierunter fallen auch Altöle, Altschmierfette und Bilgenöl), in die Donau zu werfen oder einzuleiten. Reinigungsarbeiten bedürfen der Genehmigung der Betreiberin. Es dürfen ausschließlich zugelassene umweltverträgliche Reinigungsmittel verwendet werden.

§ 10

Zuweisung der Anlegestellen und Liegeplätze

- (1) Anlegestellen bzw. Liegeplätze werden von der Betreiberin zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Anlegestelle bzw. eines bestimmten Liegeplatzes für ein Fahrzeug bzw. eine schwimmende Anlage.

Der Benutzer hat sich eigenverantwortlich zu vergewissern, dass die zugewiesene Anlegestelle bzw. der zugewiesene Liegeplatz für sein Fahrzeug ausreichend bemessen und vor allem im Hinblick auf die gebotene Sicherheit – auch die der Schiffsgäste - geeignet ist. Dies gilt auch für das Anlegen an ein anderes Fahrzeug bzw. eine schwimmende Anlage und für gegebenenfalls notwendiges Setzen eines Ankers. Bei unzureichenden Liegeplatzverhältnissen ist die Hafverwaltung zu informieren; dies gilt auch bei festgestellten Sicherheitsmängeln.

- (2) Die Vergabe erfolgt insbesondere nach den Kriterien:
 - 2.1 Sicherheit und Ordnung zu Lande und zu Wasser unter Einbeziehung der logistischen und technischen Erfordernissen (z. B. Stromanschluss),
 - 2.2 Abmessungen und Art der Fahrzeuge (Fahrgastschiffe oder Fahrgastkabinenschiffe mit/ohne Verweildauer der Passagiere in Passau, mit/ohne organisierte Stadtführung, mit/ohne Übernachtungen von Schiffsgästen in Passauer Hotels),
 - 2.3 sinnvoller organisatorischer Ablauf,
 - 2.4 Zweckmäßigkeit,
 - 2.5 allgemeine langjährige Zuweisungserfahrung und
 - 2.6 wichtige betriebliche Belange des antragstellenden Schifffahrtsunternehmens.

Zugewiesene Anlegestellen / Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung der Betreiberin gewechselt werden.

- (3) Auf Verlangen der Betreiberin hat der Benutzer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.

- (4) Die Betreiberin erstellt bei Bedarf zeitgerecht eine Anlege- bzw. Liegeplatzeinteilung, soweit sie rechtlich und tatsächlich zu vergeben in der Lage ist. Diese gilt
- für Fahrgastkabinenschiffe jeweils für den Zeitraum von einem Kalenderjahr,
 - für Fahrgastschiffe, die nach einem festen Fahrplan verkehren oder regelmäßig Rundfahrten im Stadtgebiet von Passau durchführen, jeweils für den Zeitraum von zwei Kalenderjahren.
- (5) Soweit die Anlegestelle zweckentsprechend genutzt wird, ist die Anlege- bzw. Liegeplatzeinteilung nach Abs. 4 für die Betreiberin verbindlich. Sie kann von der Betreiberin dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. Hochwasser, Auflassung einer Anlegestelle oder eines Liegeplatzes, Sicherheitsbelange, Ansteckungsgefahr (z. B. bei Noro-Viren), überhöhte Emissionen, Beeinträchtigung des durchfahrenden Schifffahrtsverkehrs o. ä. (Abs. 2).
- (6) Sonderfahrten sind spätestens 8 Tage vor der Benutzung der Personenschiff-fahrtsländen schriftlich unter der in Abs. 8 aufgeführten Anschrift anzuzeigen. Anmeldungen für diese Fahrten werden berücksichtigt, soweit die allgemeine Liegeplatzeinteilung freie Kapazitäten aufweist. Gleiches gilt für alle sonstigen Fahrzeuge, die in der Liegeplatzeinteilung nach Abs. 4 nicht enthalten sind.
- (7) Die Einteilung bzw. Zuweisung nach § 10 steht unter dem Vorbehalt, dass zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Betreiberin ein wirksamer Nutzungsvertrag über die zu vergebenden Wasserflächen besteht (§ 18 Abs. 4).
- (8) Die Benutzer melden der Betreiberin schriftlich bis spätestens 15. September des jeweiligen Jahres die geplanten Fahrten für das Folgejahr unter folgender Anschrift an:
- | | |
|-------------------------------|---|
| Stadtwerke Passau GmbH | Fax: 0851/560-465 |
| Regensburger Str. 29 | E-mail: hafen@stadtwerke-passau.de |
| 94036 Passau | Internetzugang: www.stadtwerke-passau.de |
| | Tel. 0851/560-461 |
| | Mobil 0171/4498078 |

Hierdurch entsteht für den Benutzer kein Anspruch auf Berücksichtigung in der Liegeplatzeinteilung!

Jede Anmeldung muss neben den An- und Ablegezeiten folgende Zusatzdaten enthalten:

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| - Ein- und/oder Ausschiffung in Passau? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| - organisierte Stadtführungen für die Schiffsgäste in Passau? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| - Hotelübernachtungen von Passagieren in Passau? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| - techn. Daten zum Stromanschluss (soweit noch nicht erfolgt) | | |
| - Landgangsteg parallel zum Schiff vorhanden? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| - Abfallentsorgung bei jeder Anlegung? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| - Rechnungsadressat und gültige Umsatzsteuer-Ident-Nr. | | |
| - Fahrtrichtung beim Anlegen | bergwärts/talwärts | |
| - Loading? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| - Bereitstellung von Bussen? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| - liegt ein Urteil wegen eines Verstoßes gegen das CDNI-Abkommen vor? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |

Der Benutzer ist verpflichtet, sich noch **vor der Ankunft** selbständig und unaufgefordert über die aktuelle Liegestelleneinteilung auf der Internetseite der Stadtwerke Passau GmbH zu informieren (www.stadtwerke-passau.de).

- (9) Wenn Liegeplätze auf Grund höherer Gewalt, z. B bei höheren Wasserständen, nicht oder nur eingeschränkt genutzt oder nicht mehr verlassen werden können, ist hieraus ein Haftungsanspruch gegen die Betreiberin ausgeschlossen (§ 18).
- (10) Wenn ein Fahrzeug auf Grund einer amtlichen Anordnung (z. B. bei einer Ansteckungsgefahr) nicht an- bzw. ablegen darf, ist ein Haftungsanspruch gegenüber der Betreiberin ausgeschlossen (§ 16 Abs. 4, § 18).

§ 11

Festmachen und Ankern

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind vom Benutzer an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, der beruflichen Übung sowie der Sorgfaltspflicht sicher festzumachen. Die Gefahr des Abreißens ist auszuschließen. Stellt die Festmacheinrichtung eine Gefahr für Dritte dar, so muss sie auffällig gekennzeichnet und auch nachts gut erkennbar sein (erforderlichenfalls Beleuchtung). Dabei ist auch die möglicherweise bestehende Erfordernis zum Setzen eines Ankers zu berücksichtigen. Dieser muss sich in einer Lage befinden, die eine Beschädigung anderer Fahrzeuge oder anderer Anlagen ausschließt.
- (2) Durch das Festmachen von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, die Ver- und Entsorgung der Fahrzeuge sowie der Verkehr auf dem Wasser und auf den Uferwegen nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden.

Soweit erforderlich, sind bei, auf oder an den Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen ausreichend Warnhinweise aufzustellen bzw. anzubringen, die den gültigen Vorschriften entsprechen müssen.

Das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen über Fahrzeuge, welche nicht den Erfordernissen der Fahrgastschiffahrt entsprechen, und über schwimmende Anlagen - ausgenommen Pontone - ist nicht zulässig.

- (3) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, hat beim Festmachen das Personal Schwimmwesten zu tragen.

§ 12 Landgänge / Zustiege

- (1) Die Beschaffenheit und Sicherheit von Landgangstegen für deren Nutzer sowie gegenüber Dritten obliegt der alleinigen Sorgfaltspflicht des Benutzers, von dessen Fahrzeug dieser ausgebracht worden ist. Die in die landseitigen Verkehrsflächen hineinragenden Landgangstege dürfen Personen, Radfahrer und Landfahrzeuge aller Art nicht behindern und auf keinen Fall gefährden (§ 11 Abs. 2). Bei den Anlegstellen muss bei der Verwendung eines Landgangsteges dieser parallel zum Schiff ausgebracht werden, es sei denn, dass dieser Dritte nicht behindert oder gefährdet. Die Enden des Landgangstegs sind auffallend zu kennzeichnen und nachts sowie bei schlechter Sicht zu beleuchten. Die Betreiberin ist berechtigt, ein Schiff von der zugewiesenen Liegestelle zu verweisen, wenn der Landgangsteg nicht den Vorgaben entspricht und eine Sicherheitsgefährdung darstellt.
- (2) Benutzen Fahrzeuge / schwimmende Anlagen die Personenschiffahrtsländen, indem sie nebeneinander liegen, so muss der Benutzer des dem Ufer näher liegenden Fahrzeuges das Überlegen von Laufstegen bzw. Landgangstegen an geeigneter Stelle sowie das Herüber- bzw. das Hinüberbringen von Gepäck, Gütern des Schiffsbedarfs (§ 17 Abs. 7) und das Überqueren von Personen dulden (§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend).
- (3) Das Aufstellen von Pavillons, Blumentrögen oder dergleichen auf dem Ländebereich ist nicht gestattet. Ebenso ist das Auslegen von Teppichen untersagt.
- (4) Für das Betreten und Verlassen von Fahrzeugen / schwimmenden Anlagen durch beruflich an Bord tätige Personen ist ein sicherer Zugang herzustellen.

§ 13 Stillliegen von Fahrzeugen

Vorübergehend oder auf Dauer außer Betrieb befindliche Fahrzeuge sowie schwimmende Anlagen dürfen im Bereich der Personenschiffahrtsländen nur mit Erlaubnis der Betreiberin stillliegen.

§ 14 Aufenthaltsbeschränkung

Die Betreiberin kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen oder von schwimmenden Anlagen anordnen.

Derzeit gelten folgende Beschränkungen nur für die Lände Passau-Altstadt:

- Zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr dürfen **Fahrgastkabinenschiffe** an der Personenschifffahrtslande Passau-Altstadt generell nicht an- bzw. ablegen; zudem ist an den Anlegestellen A1, A2 und A3/4 das Anlegen von **Fahrgastschiffen** in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht gestattet.
 - An den Anlegestellen Altstadt 1, Altstadt 2 und Altstadt A3/4 ist das Liegen von Fahrgastkabinenschiffen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht gestattet.
- Die Betreiberin kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 15 Benutzung von Anlagen der Personenschifffahrtsländen

- (1) Die Benutzung der Anlagen / Einrichtungen der Personenschifffahrtsländen wird im Einzelfall von der Betreiberin geregelt.
- (2) Bei der Zufahrt zu den Anlegestellen bzw. zu den Liegeplätzen sind laute Musik und Lautsprecherdurchsagen im Freien untersagt.
Insbesondere anlässlich von Abendfahrten hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass das An- und Von-Bord-Gehen der Passagiere ruhig und störungsfrei vonstatten geht. Der Benutzer trägt in diesem Zusammenhang die volle Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden. Auf § 18 (Gewährleistung, Haftung) und Ziffer 6 der Tariffestsetzung zu den Benutzungsbedingungen wird ausdrücklich verwiesen. Eine Übertragung der Verantwortung auf einen Dritten, z. B. einen Veranstalter, ist der Betreiberin gegenüber ausgeschlossen.
- (3) Es liegt im Verantwortungsbereich des Schiffsführers festzustellen, ob die Sicherheitsnetze an der Liegestelle L1 vollständig vorhanden und intakt sind. Ggf. sind die Passagiere über eine mögliche Gefährdung zu informieren.
- (4) Vor dem Verlassen der Anlegestellen bzw. der Liegeplätze hat der Benutzer von ihm verursachte Verunreinigungen sachgemäß zu entfernen (§ 9).

Die Versorgung der Fahrzeuge mit Treib- und Schmierstoffen von Land aus ist untersagt (Tankvorgänge ausschließlich über ein Bunkerboot [§17 Ziffer 2]).

- (5) Das Befahren des sog. Russenkai entlang der Liegestellen A3-A5 sowie die Zufahrt zu den Anlegestellen A1 und A2 regelt § 17 Ziffer 1 Abs. 2.
- (6) Unmittelbar nach dem Anlegen hat der Benutzer das Fahrzeug bzw. die schwimmende Anlage vorschriftsmäßig an die landseitige Stromstation anzuschließen; technisch begründete Ausnahmen behält sich die Betreiberin vor.

- (7) Vor dem Ablegen von den Pontonen hat der Benutzer die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen in die jeweiligen Positionen zu bringen (Einhängen der Absperrketten, Schließen der Zugänge usw.).
Dies gilt auch bei einem Liegen eines Fahrzeuges über Nacht.

Bei allen Anlegestellen der Lände Passau-Altstadt und der Lände Passau-Lindau hat der Benutzer darauf zu achten, dass die an den Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossenen Kabel, Leitungen und Schläuche ordnungsgemäß abgekuppelt und vorhandene Verschlusskappen wieder angebracht sind. Stromverteilerkästen sind nach dem Ziehen der Stecker zu schließen und – sofern ein Schloss vorhanden und ein Schlüssel übergeben worden ist – abzuschließen.

- (8) Folgende Auflagen und Bedingungen aus der **strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung** des Wasser- und Schifffahrtsamtes Regensburg Nr. 501/2007 vom 07.08.2007 und 1. Nachtrag vom 28.01.2010 sind vom Benutzer (**analog**) zu beachten, wobei die Verantwortlichkeit des Benutzers aus der erteilten ssG und den Nutzungsverträgen gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt wird (**betrifft Lände Passau-Altstadt**):

- Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, welche den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen und die Umwelt nicht belasten.

Anmerkung der Betreiberin:

Ganz besonders gilt dies für ein Bunkerboot zum Betanken der liegenden Schiffe.

- Bei Hochwasser- und Eisgefahr hat die Betreiberin ohne besondere Aufforderung die Anlage von Fahrzeugen / schwimmende Anlagen zu räumen und im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere wenn die Gefahr eines Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

- Die Betreiberin darf nur solchen Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen das Anlegen gestatten, für die die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage ausreichen.

- (9) Folgende Auflagen und Bedingungen aus dem **Planfeststellungsbeschluss** der Stadt Passau vom 16.11.2005 für die Errichtung der **Lände Passau-Lindau** sind vom Benutzer (**analog**) zu beachten, wobei die Verantwortlichkeit des Benutzers aus der erteilten ssG und den Nutzungsverträgen gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt wird (**betrifft Lände Passau-Lindau**):

- Die Betreiberin darf nur Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen das Anlegen gestatten, für die die Wassertiefe sowie die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage ausreicht.

- Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, welche den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen. Anmerkung der Betreiberin: Ganz besonders gilt dies für ein Bunkerboot zum Betanken der liegenden Schiffe. Desweiteren sind auch die Umweltbelange zu beachten.
- Regelung zur Räumung der Lände bei **Hochwasser** der Donau. Das WWA Passau teilt die Pegelstände Passau / Donau, Passau / Ilzstadt mit Vorhersage und Passau / Inn der Stadt Passau (Ordnungsamt) mit.

Bei den angeführten Pegelständen am Pegel Passau / Ilzstadt (PAZ) sind nachfolgende Maßnahmen durch die Betreiberin veranlasst (dies betrifft die neuen Anlagen im Rahmen der vorliegenden wasserrechtlichen Behandlung):

Pegelstand in cm (Pegel Passau / Ilzstadt):	Gefährdete Objekte u. Maßnahmen
850	Vorwarnung für "Lände Lindau"
> 810 und Prognose > 950	Räumung der Lände

Zu beachten ist das festgelegte Vorgehen im Hochwasserakt (Pegel-Achleiten!)

Die Vorlaufzeit der Prognose beträgt üblicherweise 8 Stunden. Ungeachtet der Höhe des Pegel Passau-Ilzstadt hat der Benutzer bei einem Pegel **Passau-Donau 780 (Einstellung der Schifffahrt [Fa. W+K bei einem Pegel Passau-Donau 810])** das Notwendige rechtzeitig zu veranlassen.

Die v. g. Pegelstände gelten nur bei normalen Hochwässern ohne Einwirkung von Eis bzw. Treibeis. Es liegen für die Lände Lindau noch keine Hochwassererfahrungen vor. Die v. g. Warnpegel können sich deshalb zur gegebenen Zeit ändern.

- (10) Bei der logistischen Nutzung der landseitigen Mischfläche vor der Anlegestelle A13 ist ein Be- und Entladen der Busse von bzw. mit Koffern nur gestattet, sofern diese entsprechend der Beschilderung in Fahrtrichtung linksseits, stehen. Die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Risikominimierung bei der Arbeitssicherheit und für die allgemeinen Verkehrsteilnehmer sind zwingend zu beachten.

Ebenso sind die v. g. Sicherheitsvorkehrungen in der Lände Lindau zu beachten. Zusätzlich ist ein Auffahren von Ver- bzw. Entsorgungsfahrzeugen auf den dortigen Betriebsweg aus statischen Gründen untersagt. Der Benutzer hat eine Zuwiderhandlung unverzüglich zu unterbinden. Unterbleibt die Unterbindung leichtfertig, haftet der Benutzer gemäß § 18 Abs. 3. Die örtliche Beschilderung ist zu beachten. Geh- und Radwege sind frei zu halten. Das Betreten / die Benutzung des Untergeschosses ist nur nach vorheriger Genehmigung / Freigabe durch die Betreiberin gestattet.

§ 16

Verhalten bei Gefahr, bei einem Unfall oder einer Ansteckungsgefahr

- (1) Bei Ausbruch eines Brandes auf Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ist unverzüglich die Feuerwehr (Tel. 112), die Wasserschutzpolizei (0851/9511-550) und die Betreiberin (Tel. 0851/560-461 oder 560-0) zu verständigen.
- (2) Im Falle eines Brandes sind Fahrzeuge und schwimmende Anlagen unverzüglich aus dem Ländebereich zu verholen, soweit dies ohne Gefährdung von Personen und Sachen / Anlagen noch möglich ist.
- (3) Unfälle an Bord, Beschädigungen an Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen oder der Kaimauer, Havarien oder das Sinken von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen sind unverzüglich der Wasserschutzpolizei (Tel. 0851/9511-550) und der Betreiberin (Tel. 0851/560-461 oder 560-0) zu melden; bei einem Umweltschaden (z. B. Öl- oder Treibstoffaustritt) zudem die Feuerwehr (Tel. 112).
- (4) Bei einer Ansteckungsgefahr an Bord sind bereits bei der Anfahrt nach Passau, spätestens vor dem Anlegen das Staatliche Gesundheitsamt (Tel. 08502/9131-0) und die Betreiberin (Tel. 0851/560-461 oder 560-0) zu informieren (= Meldepflicht des Benutzers) und ggf. deren Vorgaben zu beachten (siehe u. a. Merkblatt Anlage 3).

§ 17

Logistik (Zu- bzw. Ausstieg der Passagiere, An- und Abfahrt mit Bussen, Ver- und Entsorgung der Schiffe)

- (1) Busse, welche Schiffsgäste zu den Anlegestellen A1 - A5 bringen bzw. von dort abholen, müssen grundsätzlich auf den Busparkplätzen an der Fritz-Schäffer-Promenade oder an den Busparkplätzen beim Parkhaus Bahnhofstraße einen Zwischenhalt einlegen, bis eine Anforderung mittels Mobiltelefon durch eine an Bord befindliche verantwortliche Person (z. B. Reiseleitung) erfolgt.

Danach reihen sich die Busse am Römerplatz auf. Dort können max. 3 Busse gleichzeitig, für max. 15 Minuten, zum Ein- und Aussteigen von Passagieren halten. Zwei Busse halten entlang der Kaimauer mit einem Abstand von ca. 10 m zueinander. Ein Bus ist am unteren Ende der dortigen Haltestelle abzustellen. Die Zufahrt zum sog. Russenkai (A3/4) muss dabei frei bleiben. Dies gilt auch für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge.

Eine direkte Zufahrt zu den Liegestellen Altstadt 1 - Altstadt 4 ist für Busse und Ver-, bzw. Entsorgungsfahrzeuge verboten.

Lkw, insbesondere Kühlfahrzeuge dürfen an den übrigen Anlegestellen nur zum Be- und Entladen halten. Wartezeiten mit laufendem Kühlaggregat sind zu vermeiden.

Zur Anlegestelle A13 an der Fritz-Schäffer-Promenade können die Busse zum Check-In bzw. zum Check-Out der Gäste unmittelbar hinfahren (entsprechend der Beschilderung linksseitig halten, Ausfahrt Richtung Ostrampe der Schanzlbrücke; die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge einschließlich der Taxen stellen sich donauseitig auf, der Mittelbereich bleibt für die Durchfahrt frei).

Die Zufahrt zur Liegestelle A14 ist nur für Taxen und Klein-Lastwagen (bis zu 3,5 t) gestattet. Die Ausfahrt erfolgt ausschließlich über den Parkplatz unter der Schanzbrücke. Das Rückwärtsfahren/Rangieren zum Ausfahren in Richtung Ostrampe der Schanzbrücke ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Kann darauf nicht verzichtet werden, hat sich der Fahrer durch eine geeignete Person einweisen zu lassen. Die Fahrzeuge sind in Fahrtrichtung rechtsseitig abzustellen, so dass eine Durchfahrtsgasse für Radfahrer und Fußgänger linker Hand ständig frei ist. Busse für Schiffe an der Liegestelle A14 sind entsprechend der örtlichen Beschilderung im Bereich der Liegestelle A13 abzustellen. Sog. Individual-Anreisende müssen mit Bussen zu ihren Fahrzeugen gebracht werden. Das Abstellen von Privat-Pkw's der Passagiere im Bereich der Liegestellen A1-A5, A13-A14 und Lindau 1 - 4 ist nicht gestattet. Ordnungsanweisungen durch das Personal der Betreiberin sind land- und wasserseitig zu beachten, soweit es sich um Handlungen handelt, die unmittelbar mit dem An- und Ablegen, der Ein- und Ausschiffung sowie dem Loading zusammenhängen, z. B. vorübergehendes Abstellen der Koffer im Verkehrsraum. In diesem Zusammenhang notwendige landseitige Anweisungen durch das Personal eines von der Betreiberin beauftragten Unternehmens sind ebenfalls zu befolgen!

- (2) Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Radfahrer, Taxen, Busse und sonstiger Verkehr) ausreichend auf Hindernisse (Kabel, Schläuche, Paletten usw.) hingewiesen und geringstmöglich beeinträchtigt werden. Warnhinweise sind vom Benutzer aufzustellen bzw. von diesem über die Fahrer der Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge zu veranlassen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind aufgestellte Warnhinweise wieder zu entfernen. Auf keinen Fall dürfen Dritte gefährdet werden (§ 18). Vorschriften zur Risikominimierung bei der Arbeitssicherheit und bei Tankvorgängen (§15 Abs. 4) sind zwingend zu beachten. U. a. sind bei Tankvorgängen der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten. Unbedingt darauf zu achten ist, dass kein Treibstoff in das Wasser gelangen kann bzw. keine sonstigen wassergefährdenden Stoffe (verschiedene Höhen beim Wasserstand durch schnell vorbeifahrende Schiffe!).

Die vorgegebenen Ver- und Entsorgungszeiten sind strikt einzuhalten. Inbesondere ist eine Übergabe von Waren auf die Fahrgastkabinenschiffe bzw. von den Fahrgastkabinenschiffen von 22:00 Uhr bis 09:30 Uhr nicht gestattet; bei Tagesausflugsschiffen ist dies aus Gründen des fließenden Verkehrs frühestens ab 08:15 Uhr möglich, ausgenommen bei den Anlegestellen A11 und A12. Die Betreiberin behält sich die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor. Instandhaltungs- bzw. Reparaturfahrzeuge dürfen bereits ab 08:00 Uhr zu den betreffenden Schiffen fahren.

Vom Zoll zu kontrollierende Güter dürfen nicht vor 10:30 Uhr angeliefert und abgeladen werden.

Die Entsorgung von Bilgenwasser, Altöl usw. darf nicht zeitgleich mit der Ein-/Aus-schiffung stattfinden. Eine terminliche Abstimmung muss schiffseits erfolgen.

(3) **Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen ist während des Liegens aus Gründen des Umwelt- und Emissionsschutzes grundsätzlich unzulässig.**

Schiffe, die nicht über geeignete technische Voraussetzungen zum Landstromanschluss verfügen, werden in der Liegeplatzeinteilung nicht berücksichtigt.

Soweit für die Fahrzeuge die landseitige Stromzuführung zum ordnungsgemäßen Betrieb ausreicht, müssen deshalb die Fahrzeuge Strom von den vorgehaltenen Abgabestellen beziehen. Die Schiffe müssen entsprechend ausgerüstet sein, es sei denn, es sprechen technische Gründe dagegen. Stromkabel sind in ausreichender Länge mitzuführen. Die Stromanschlusspflicht gilt auch für Schiffe, die in zweiter Reihe liegen.

Ausnahmen in begründeten Einzelfällen behält sich die Betreiberin vor (z. B. Übergangsweise beim Liegen eines Fahrzeuges in dritter Reihe).

Für die Leitung des Stromes von den Stromanschlusstellen zu den Fahrzeugen dürfen nur einwandfreie und wasserdichte Kabel mit wasserdichten Kupplungen verwendet werden. Es dürfen keine lösbaren Verbindungen zwischen dem Schiff und dem Stromverteilerkasten vorhanden sein.

Die Benutzung von sog. Anschlusswürfeln ist nicht erlaubt. Die Kabel sind nicht im Verkehrsbereich zu führen. Sie dürfen nicht über scharfe Kanten zum Liegen kommen, nicht scheuern und nicht geknickt werden.

Die Sicherheitsregeln nach VDE sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften sind zu befolgen.

Sie müssen durch Zug beansprucht werden können; sie müssen bei Höhenschwankungen, die durch wechselnde Wasserstände hervorgerufen werden, unbeschadet mitgehen können.

Die Verbrauchswerte müssen in das aufliegende Kontrollbuch eingetragen werden. Sofern technische Ableseeinrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

Benutzer, die sich nicht an die Stromanschlusspflicht halten, müssen für ihr Fahrzeug mit einer Vertragsstrafe, der Zuweisung einer anderen Anlegestelle oder mit der Verweisung von den Länden der Betreiberin rechnen.

Ist ein Stromanschluss an der Liegestelle Altstadt 5 nicht möglich, darf das Schiff nur in Fahrtrichtung zu Berg anlegen. Ggf. ist das Schiff zu drehen.

(4) **Angesammelte Hausabwässer (kein Bilgenwasser) können in die öffentliche Kanalisation umweltgerecht entsorgt werden (siehe hierzu Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, Teil A, Art. 9.01 ff).**

Ungeklärte Hausabwässer können unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen über die an den Liegestellen vorhandenen Übernahmestationen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Grundsätzlich dürfen Fäkalien nicht von einem in zweiter oder dritter Reihe liegenden Schiff über ein anderes Schiff entsorgt/eingeleitet werden.

Die Benutzer haben der Betreiberin vor Beginn der Saison schriftlich mitzuteilen, ob das Schiff über eine bordeigene Kläranlage verfügt oder nicht.

Ist eine Kläranlage vorhanden und es sollen haushaltsübliche Abwässer an den landseitigen Kanalübernahmestationen entsorgt werden, so muss vorab eine schriftliche Stellungnahme eines anerkannten Sachverständigen (Tätigkeitsbereich Kleinkläranlagen) vorgelegt werden. Diese muss folgende Daten enthalten:

- eine strikte Trennung zwischen Klärschlamm und Abwasser findet statt; eine Vermischung ist ausgeschlossen.
- andere Flüssigkeiten als haushaltsübliche Abwässer, auch keine Küchenabfälle, Öle und Fette usw. können auf diesem Wege in das öffentliche Kanalnetz gelangen.

Ohne Vorliegen einer solchen Bescheinigung ist keine Entsorgung möglich.

Schiffe, gegen die ein Urteil wegen Verstoßes gegen das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) ergangen ist und die festgestellte Mängel nicht beseitigt haben, werden von der Vergabe von Liegeplätzen an den Länden Passau-Lindau und Passau-Altstadt ausgeschlossen (siehe hierzu § 10 Ziffer 8).

- (5) Klärschlamm, der bei dem Betrieb einer bordeigenen Kläranlage anfällt, darf nicht eingeleitet werden. Dieser muss über ein externes Entsorgungsunternehmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden (siehe hierzu §9, §15 Ziffer 7, 8, 9). An den Liegestellen in der Altstadt (A1-A14) ist die Entsorgung von Klärschlamm untersagt. Dies ist ausschließlich an den Liegestellen Passau-Lindau gestattet.
- Vorgehensweise:
- Der Bedarf einer Entsorgung muss der Betreiberin rechtzeitig, d.h. mindestens 7 Tage vor Ankunft des Schiffes zur Prüfung mitgeteilt werden (Email, Fax, Telefon).
 - Grundsätzlich ist die Entsorgung/Einleitung nur möglich von Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr – 14:00 Uhr.
 - Den genauen Zeitpunkt legt die Betreiberin fest; die Zeitvorgabe ist strikt einzuhalten.
 - Der Einleitungsstutzen wird von der Betreiberin entsperrt.
 - Schläuche und Kupplungen müssen schiffsseits gestellt werden und müssen dicht sein.
 - Nach Beendigung der Einleitung wird dem Verantwortlichen schiffsseits eine schriftliche Bescheinigung über die abgegebene Menge ausgestellt.
- (6) Die Entsorgung von Bilgenwasser hat gemäß den Vorgaben in der Ausnahmege-
nehmigung des Umweltamtes der Stadt Passau vom 18.09.2019 zu erfolgen
(Anlage 5).

(7) Abfallentsorgung

Der Abfall ist zu sortieren in:

- Bio-Abfall (spezielle Tonnen werden vom beauftragten Entsorgungsunternehmen bereit gestellt)
- Glas (weiß, grün, braun)
- Papier, Kartonagen
- Sondermüll
- sonstiger Abfall.

Die benutzten Abfallsäcke müssen transparent sein. Bei Benutzung von blickdichten Abfallsäcken gilt der abgegebene Müll als nicht sortiert.

Von den Fahrgastkabinenschiffen wird der Abfall - kein Biomüll - in üblichen Mengen bei Bedarf im Auftrag der Betreiberin von einem Entsorgungsunternehmen abgeholt und von diesem umweltgerecht entsorgt (siehe hierzu Ziffer 5 Satz 1 der Tariffestsetzung zu den Nutzungsbedingungen).

Die Entsorgung von Biomüll ist hiervon ausgenommen. Diese ist durch die Benutzer selbst bei einem entsprechenden Entsorgungsunternehmen zu beauftragen.

Der Bedarf zur regelmäßigen Abfallentsorgung ist generell mit der Liegeplatzanmeldung der Betreiberin mitzuteilen. Abfallentsorgungen im Einzelfall sind der Betreiberin spätestens am Vortag der Anlegung bis 14:00 Uhr telefonisch oder per Email mitzuteilen. Erfolgt keine diesbezügliche Benachrichtigung, kann eine Entsorgung nicht mehr veranlasst werden!

Bei Ankünften an einem Samstag, Sonntag oder Montag ist Meldeschluss jeweils am vorangehenden Freitag, 11:00 Uhr.

Die Entsorgungszeiten werden von der Betreiberin vorgegeben.

Die mit der Entsorgung beauftragte Firma ist berechtigt, bei der Entgegennahme der Abfälle diese zu kontrollieren. Für den Fall, dass die Sortierung nach Satz 1 nicht ausreichend ist, wird der Abfall nur angenommen, wenn ein angemessenes Zusatzentgelt entrichtet wird (siehe Ziffer 5 Satz 2 der Tariffestsetzung zu den Nutzungsbedingungen). Gleiches gilt für die Entsorgung von Sondermüll, z. B. Leuchtstofflampen, Batterien usw.

Ist Biomüll enthalten, wird die Entgegennahme verweigert!

Das Befördern von Abfall jeglicher Art mittels eines Beibootes ist untersagt!

Es wird empfohlen, auf eine gegenseitige schriftliche Bestätigung bei den Sonderfällen zu achten, damit bei einer Rechnungsstellung entsprechende Nachweise vorhanden sind (entsprechende Vordrucke hat das Entsorgungsfahrzeug dabei).

Der Abfall wird vom beauftragten Entsorgungsunternehmen direkt vor dem Schiff abgeholt. Der Müll ist unmittelbar in das Entsorgungsfahrzeug durch das Schiffspersonal einzuladen. Das Lagern von Müll auf dem Betriebs- oder Gehweg bzw. den Pontonen ist nicht gestattet. Bei einer notwendigen Ablage des Mülls auf der Ländenfläche während der Verladung ist eine dichte Unterlage auszubreiten. Entstandene Verschmutzungen sind umgehend sachgemäß zu beseitigen. Der Abfall ist schnellstmöglich nach dem Eintreffen des Entsorgungsfahrzeuges abzugeben. Die Wartezeit ist auf maximal 15 Minuten begrenzt.

Der Fahrer des Entsorgungsfahrzeuges ist berechtigt, danach die Liegestelle ohne Müllentsorgung zu verlassen. Eine spätere, zweite Anfahrt wird nicht durchgeführt! Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung der Betreiberin.

Etwaig anfallende Zusatzkosten sind durch die Entsorgungspauschale nicht abgedeckt und werden separat in Rechnung gestellt (siehe Ziffer 5 Tariffestsetzung).

- (8) Die Abfall- und Fäkalienentsorgungsstellen sind sauber zu halten (§ 9).
- (9) Der Benutzer hat zu dulden, dass über sein Fahrzeug hinweg mit der gebotenen Sauberkeit ver- und entsorgt wird (§ 12).
- (10) Die Vorschriften der Satzung zur Regelung der Abfallbeseitigung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft- und Entsorgung Donau-Wald (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 27 / 90 S. 201 ff) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, ebenso einschlägige emissionsrechtliche Vorgaben. Dies gilt auch für die Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen, z. B. Altölen, Bilgenwasser, Altschmierstoffen u.d.gl.; im Zweifelsfall ist das Umweltamt der Stadt einzubinden (Tel. 0851/396-415).

§ 18

Gewährleistung, Haftung

- (1) Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wassertiefe an den Anlegestellen bzw. bei den Liegeplätzen einschließlich der Zu- und Abfahrten von bzw. zur Fahrrinne zur Ausübung der Nutzung ausreicht.
- (2) Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr für Güte, Verwendbarkeit und Beschaffenheit der Personenschifffahrtsländen und deren Einrichtungen / Anlagen.
- (3) Der Benutzer trägt die Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch ihn selbst, seinen Mitarbeitern und Bediensteten, seinen Beauftragten, seinen Zulieferern, seinen Passagieren oder seinen sonstigen ihm zurechenbaren Personen entstehen bzw. verursacht werden und haftet der Betreiberin und auch Dritten gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in unbegrenzter Höhe.

Der Benutzer stellt die Betreiberin von allen Entschädigungs- und Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf ihn selbst oder ihm zurechenbare Personen zurückzuführen sind.

Er ist zur Vorlage einer ausreichend bemessenen und für den Zeitraum des Liegens international gültigen Versicherungspolice verpflichtet (zusammen mit der Anmeldung, spätestens bei der Einfahrt in die Personenschifffahrtslande Passau-Altstadt bzw. Passau-Lindau).

Der Benutzer übermittelt der Betreiberin eine aktuelle Gefährdungsanalyse für die im Ländenbereich zu tätigen Arbeiten (z. B. Anlegung einer Schwimmweste bei der Festmachung des Fahrzeuges, Warnwesten, Warnhinweise, Beleuchtung usw.). Die einschlägigen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit sind zu beachten.

Auch bei der Mitführung von Gefahrstoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

Der Benutzer fährt so umsichtig an die Anlage an, dass eine Beschädigung dieser sowie Sachen von Dritten ausgeschlossen ist; gleiches gilt analog für die Abfahrt. Auch veranlasst und überwacht der Benutzer die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Verweildauer auf dem zugewiesenen Liegeplatz einschließlich der An- und Abfahrt im Bereich der Personenschiffahrtsländen Passau-Altstadt und Passau-Lindau.

Im Verhältnis zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) und der Betreiberin haben die Bestimmungen im Nutzungsvertrag WSV/Stadtwerke Passau GmbH Vorrang vor den Benutzungsbedingungen.

- (4) Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die durch andere Benutzer oder sonstige Dritte entstehen. Insbesondere haftet die Betreiberin nicht für Schäden, die dem Benutzer an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den Betrieb oder die Unterhaltung der Personenschiffahrtsländen samt deren Einrichtungen / Anlagen entstehen; dies gilt auch für Personen und deren Sachen, die dem Benutzer zurechenbar sind (siehe Abs. 3).

Die Betreiberin haftet trotz Zuweisung nach § 10 nicht für Schäden bei Wegfall bzw. Beendigung der Nutzungsverträge bezüglich der zu vergebenden Wasserflächen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (z. B. bei einer kurzfristigen oder fristlosen Kündigung während der Schifffahrtssaison).

Im Übrigen haftet die Betreiberin nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder bewussten Unterlassung durch sie selbst oder ihren Mitarbeitern / Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Die Schadenssumme wird je Schadensfall auf max. 2,5 Mio. € begrenzt.

- (5) Vorbezeichnete Ausschlüsse oder Begrenzungen der Haftung gelten nicht für
- a) Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Betreiberin beruhen und
 - b) sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Betreiberin beruhen.
Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.
Der Adressat der Benutzungsbedingungen ist verpflichtet, diese umgehend dem oder den Verantwortlichen an Bord zu übermitteln.

§ 19

Auskunftspflicht / Einsicht in die Schiffspapiere

- (1) Die Benutzer haben alle Auskünfte zu erteilen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Länden erforderlich sind (Ziffer 1.5 der Tariffestsetzung).
- (2) Die Benutzer haben der Betreiberin in die zur Berechnung des Ufer- / Ländengeldes erforderlichen Schiffspapiere Einsicht zu gewähren (Ziffer 1.5 der Tariffestsetzung).

§ 20

Stornierungen / Terminänderungen

Stornierungen / Terminänderungen von gemeldeten Anlegungen haben schriftlich zu erfolgen (per Schreiben, Fax oder Email).

Für den Verwaltungsaufwand wird ein Pauschalbetrag von 25,- € bis 50,- € (je nach Arbeitsaufwand) erhoben.

§ 21

Sonstige Benutzungsbeschränkungen

- (1) Es ist verboten, Betriebseinrichtungen der Länden unbefugt zu benutzen.
- (2) Es ist verboten, Kaimauern und Uferböschungen sowie die Spundwände unbefugt zu besteigen, ausgenommen bei vorhandenen Stiegen oder Leitern.
- (3) Im Bereich der Länden ist das Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen verboten. Ebenso verboten ist das Fischen von einem Schwimmkörper aus, z. B. von einem Ponton. Bei einer Zuwiderhandlung behält sich die Betreiberin vor, Anzeige zu erstatten.
- (4) Baden und Sporttauchen sind verboten, ebenso die Benutzung mit Sportgeräten.
- (5) Zugefrorene Wasserflächen dürfen nicht ohne zwingenden Grund betreten werden, ggf. geschieht dies auf eigene Verantwortung.
- (6) Fahrzeuge, welche nicht unter die Definition des § 5 Abs. 1 fallen, bedürfen im Einzelfall der ausdrücklichen Erlaubnis der Betreiberin.
- (7) Reparaturen / Instandsetzungen an Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen dürfen im Ländenbereich nur so vorgenommen werden, dass eine Gefährdung von Personen, sowie eine Beschädigung der Ländenanlagen oder von Sachen Dritter ausgeschlossen ist. Bei größeren Arbeiten ist vorher die Betreiberin zu informieren.

- (8) Die Durchführung von Schweiß-, Schneide-, Löt- oder sonstigen Funken bildenden bzw. explosiven Arbeiten ist nur zulässig, wenn diese unter Aufsicht einer zuverlässigen, mit den notwendigen Schutzmaßnahmen vertrauten Person, vorbereitet und durchgeführt werden und keine Personen oder andere Fahrzeuge gefährdet werden.
- (9) Arbeiten, die gegen Emissionsbestimmungen (zu Lande und zu Wasser) verstoßen, sind verboten.
Bei erforderlichen Arbeiten der WSV zur Unterhaltung der Donau gehen die einschlägigen Regelungen des Bundeswasserstraßengesetzes und des Nutzungsvertrages WSV/Stadtwerke Passau GmbH zur entschädigungslosen Duldungspflicht vor.

§ 22 Pfandrecht

- (1) Der Betreiberin steht wegen ihrer Forderungen aus der Benutzung der Personenschiffahrtsländen ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes an den Fahrzeugen des Benutzers zu. Dieses gilt nicht für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen der WSV.
- (2) Befindet sich der Benutzer mit dem Ausgleich der Forderungen der Betreiberin in Verzug, so kann die Betreiberin die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung beantragen.
- (3) Leistet der die Forderung im Sinne des Abs. 1 schuldende Benutzer eine dem Wert der Forderung entsprechende Sicherheit oder stellt dieser eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank in entsprechender Höhe, werden die Rechte nach Abs. 1 und 2 von der Betreiberin nicht ausgeübt.

III. Tariffestsetzung

§ 23 Tarife / Vertragsstrafe

- (1) Für die Benutzung der Personenschiffahrtsländen sind Benutzungsentgelte an die Betreiberin zu entrichten. Der Benutzer kann gegen das Benutzungsentgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

- (2) Verstößt der Benutzer gegen die Benutzungsbedingungen, wird er mit einer Vertragsstrafe belegt.
- (3) Die Tarife sowie die Vertragsstrafe richten sich nach den Tariffestsetzungen, die als Anlage 1 Bestandteil der Benutzungsbedingungen sind.
- (4) Es bleibt der Betreiberin unbenommen, bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen oder die Ländeordnung der Stadt Passau privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich bzw. gleichzeitig nach beiden Rechtsnormen gegen den Benutzer vorzugehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Wirksamkeit der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen werden vom Benutzer mit Abschluss eines Vertrages zur Benutzung der Personenschifffahrtsländen oder bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Länden anerkannt. Der Benutzer kann und wird seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung der Betreiberin übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsbedingungen samt Anlagen nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 25

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Ansprüche aus oder anlässlich der Benutzung der Personenschifffahrtsländen gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Passau.

- 23

§ 26
Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung ab 01.03.2020.

Passau, 20.01.2020

STADTWERKE PASSAU GMBH

gez. Horn
- Geschäftsführer -

Anlage 1 zu den Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländen in Passau.

Tariffestsetzung

für die Benutzung der Personenschiffahrtsländen
Passau-Altstadt und Passau-Lindau

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 4 gelten nachfolgend aufgeführte Tarife:

1. Allgemeine Bestimmungen:

- 1.1 Der Entgeltspflicht (Ufer- bzw. Ländegeld) unterliegen:
 - Fahrzeuge (§ 5 Abs. 1) im Sinne von § 1.01 Nr. 1 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der jeweils geltenden Fassung, schwimmende Anlagen.
- 1.2 Von der Entgeltspflicht sind befreit:
 - Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz und bei genehmigten Übungen,
 - Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,
 - Bunkerboote, soweit nicht eine separate Vereinbarung getroffen ist.
- 1.3 Die Entgeltschuld entsteht
 - für die Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Anlegens an den Personenschiffahrtsländen,
 - für schwimmende Anlagen mit deren Festmachen an den Personenschiffahrtsländen.
- 1.4 Entgeltschuldner ist der Benutzer als Gesamtschuldner (§ 2); Entgeltgläubiger ist die Betreiberin.
- 1.5 Der Entgeltschuldner oder sein Beauftragter haben unverzüglich nach Entstehen der Entgeltschuld der Betreiberin die für die Entgelterhebung erforderlichen Auskünfte unter Verwendung der dazu vorgeschriebenen Vordrucke, und auf Verlangen unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen (§ 19).

Der Benutzer, dessen Fahrzeug die Personenschiffahrtsländen mehrmals innerhalb eines Monats anläuft, hat diese Auskünfte als monatliche Sammelmeldung spätestens bis zum 10. des auf die Entstehung der Entgeltschuld folgenden Monats zu erstellen und der Betreiberin vorzulegen.

- 1.6 Die Abrechnung des Entgeltes wird von der Betreiberin monatlich im Nachhinein erstellt.

Das Entgelt wird am 10. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem am Fälligkeitstag geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

Der Benutzer bezahlt für die schriftliche Mahnung 3,-€ pauschalierte Mahnkosten.

- 1.7 Die Entgelte sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Ufergeld

- 2.1 Ufergeld ist für alle Fahrzeuge zu entrichten, in die Fahrgäste einsteigen, von denen Fahrgäste aussteigen oder während eines Zwischenaufenthaltes vorübergehend an Land oder von Land aus an Bord gehen (z. B. Stadtbesuche, Ein- und Auschecken).

- 2.2 Mit dem Ufergeld ist das ununterbrochene Liegen des Schiffes an einer der Personenschifffahrtsländern vom Anlegen bis zum Ablegen für einen Zeitraum von längstens 48 Stunden abgegolten (siehe 2.5).

Bei einem von der Betreiberin angeordneten Liegeplatzwechsel ist kein neues Ufergeld zu entrichten. Erfolgt ein Liegeplatzwechsel auf Wunsch des Benutzers, liegt es im Ermessen der Betreiberin, ob ein Ufergeld auch für den zweiten Liegeplatz in Rechnung gestellt wird.

- 2.3 Das Ufergeld wird nach dem Verwendungszweck der Fahrzeuge und nach den Quadratmetern der von diesen benutzten Wasserfläche berechnet.

Ändert sich der Verwendungszweck eines Fahrzeuges während des Aufenthaltes an den Personenschifffahrtsländern, so wird das Ufergeld vom Zeitpunkt des Einlaufens bis zur Änderung nach dem ursprünglichen Verwendungszweck und von der Änderung bis zum Auslaufen nach dem neuen Verwendungszweck berechnet.

- 2.4 Zur Ermittlung der Quadratmeter benutzter Wasserfläche werden die größte Länge und die größte Breite eines Fahrzeuges miteinander multipliziert. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

- 2.5 Überschreitet der einmalige, ununterbrochene Aufenthalt an den Personenschifffahrtsländern einen Zeitraum von 48 Stunden, so ist für die darüber hinausgehende Zeit Ländegeld gem. Ziffer 3.3 zu entrichten.

Das Ufergeld beträgt:

- 2.5.1 für Fahrgastschiffe, die im innerdeutschen und grenzüberschreitenden Tagesausflugsverkehr eingesetzt sind, für das einmalige Anlegen
- zum Ein- und/oder Aussteigen von Fahrgästen 0,10 €/m²,
mindestens 30,00 €
- Ab 100 Anlegungen/Jahr wird ein Nachlass von 15 %,
ab 200 Anlegungen/Jahr wird ein Nachlass von 25 %,
ab 300 Anlegungen/Jahr wird ein Nachlass von 30 %
gewährt.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Nachlass jährlich im Nachhinein berechnet und ggf. an den betreffenden Benutzer angewiesen.
- 2.5.2 für Fahrgastschiffe, die Rundfahrten im Stadtgebiet von Passau durchführen, je Verkehrstag und Fahrzeug
- in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. 50,00 €
 - in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. 70,00 €
- 2.5.3 für Fahrgastkabinenschiffe für das einmalige Anlegen zum Ein- und/oder Aussteigen von Fahrgästen und bei Zwischenaufenthalten (auch mit In- und Auscheck)
- bei einem Aufenthalt bis zu 4 Std. 0,38 €/m²
 - bei einem Aufenthalt von mehr als 4 Std. bis zu 48 Std. 0,50 €/m²
 - bei einem Aufenthalt von über 48 Std. siehe Ziffer 2.5
- 2.5.4 Bei der Berechnung des Ufergeldes für die Benutzung der Anlegestellen in der Altstadt (Liegestellen A1 - A5) wird ein Zuschlag von 3 % erhoben.
- 2.5.5 Bei der Berechnung des Ufergeldes für die Benutzung der Anlegestellen in der Altstadt (Liegestellen A13 – A14) wird ein Zuschlag von 5 % erhoben.

3. Ländegeld

- 3.1 Ländegeld ist für alle Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen zu entrichten, die an den Personenschiffahrtsländen anlegen oder an diesen festgemacht werden, soweit keine Ausnahme greift.
- 3.2 Das Ländegeld wird nach den Quadratmetern der von den Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen benutzten Wasserfläche berechnet.
Für die Ermittlung der benutzten Wasserfläche gelten Ziff. 2.3 und 2.4.
Wenn schwimmende Anlagen nicht direkt am Ufer liegen, wird zur Ermittlung der benutzten Wasserfläche deren größte Länge mit dem Abstand von der Uferlinie bei Mittelwasser bis zur Außenkante der Anlage miteinander multipliziert. Die Fläche wird ebenfalls auf volle Quadratmeter aufgerundet.

Das Ländegeld wird nach Kalendertagen berechnet. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Kalendertag.

3.3 Das Ländegeld beträgt

3.3.1 für Fahrgastschiff

- in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. 0,09 €/m²/Tag
- in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. 0,10 €/m²/Tag

3.3.2 für alle anderen Fahrzeuge

- bei einem Aufenthalt von bis zu 8 Std. an höchstens zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen 0,09 €/m²/Tag
- bei längeren Aufenthalten 0,10 €/m²/Tag

3.3.3 für schwimmende Anlagen

0,10 €/m²/Tag

Bei der Berechnung des Ländegeldes für die Benutzung der Anlegestellen in der Altstadt (Liegestellen A1 - A5) wird ein Zuschlag von 3 % erhoben.

Bei der Berechnung des Ländegeldes für die Benutzung der Anlegestellen in der Altstadt (Liegestellen A13 – A14) wird ein Zuschlag von 5 % erhoben.

4. Versorgung mit Trinkwasser und Strom

Soweit Strom von Abnahmestellen der Betreiberin bezogen wird, sind anfallende Verbrauchsgebühren entsprechend den jeweils gültigen Tarifen der Stadtwerke Passau GmbH zusammen mit dem Ufer- / Ländegeld zu entrichten (§ 17 Abs. 3).

Die Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Trinkwassers ist im Schiffsrapport nach m³ anzugeben. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit dem Ufer- / Ländegeld nach den jeweils gültigen Tarifen der Stadtwerke Passau GmbH.

5. Entsorgung von Abfall/Hausabwasser

Wird die Entsorgung von Abfall nach § 17 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Benutzungsbedingungen durchgeführt, beträgt das Entgelt pauschal 140,00 € je Fahrgastkabine pro Anlegung zzgl. dem Aufwand für eine Entsorgung von Bioabfall. Der Verwaltungskostenanteil beträgt zusätzlich 13,-€ je Entsorgung eines Fahrgastkabine-schiffes.

Die Abgabemenge ist auf 8 m³ Abfall pro Anlegung begrenzt. Bei Abgabemengen von mehr als 8 m³ Abfall werden insgesamt zwei Pauschalen berechnet.

Tritt der Fall nach § 17 Ziffer 6 der Benutzungsbedingungen ein, wird das von der Entsorgungsfirma veranlagte Zusatzentgelt in Höhe von 56,-€ (für 8m³) auf den Veranlasser unmittelbar umgelegt.

Über die Fäkalieeinleitungsstationen an den Liegestellen abgegebene ungeklärte Abwässer werden monatlich zusammen mit dem Ufer-/Ländegeld abgerechnet. Das Entgelt beträgt derzeit 5,00 €/m³ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Kosten für die Verrechnung angefallener Wartezeit bei der Restmüllentsorgung:

bis 30 Minuten	= 40,00 €
31 – 45 Minuten	= 50,00 €
ab 46 Minuten	= 60,00 €.

Wird eine Müllentsorgung bei der Betreiberin angemeldet und dann nicht durchgeführt, ist eine Gebühr zu entrichten:

- bei separater Anfahrt:	100,00 €
- ohne separate Anfahrt:	50,00 €

Pauschale Gebühr für eine zweite Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges in besonderen Ausnahmefällen: 52,00 €.

6. Pauschalisiertes Ufergeld

Der Schiffsrapport ist Grundlage für die Ufer- und Ländegeldabrechnung.

Bei Nichtabgabe wird gemäß § 7 Ziffer 1 die Anlegung pauschal nach Schiffsgröße unabhängig von der tatsächlichen Liegezeit wie folgt abgerechnet:

bis 1.000 m ²	= 600,00 €*
1.001 m ² - 1.300 m ²	= 1.000,00 €*
1.301 m ² - 1.600 m ²	= 1.100,00 €*
ab 1.601 m ²	= 1.200,00 €*

*) pro Tag

7. Ausfallgebühr

Bei Nichtnutzung einer gemeldeten und reservierten Liegestelle ohne vorherige Stornierung ist eine Ausfallgebühr zu entrichten. Diese berechnet sich nach der Schiffsgröße des gemeldeten Schiffes:

bis 1.000 m ²	= 210,00 €*
1.001 m ² - 1.300 m ²	= 315,00 €*
1.301 m ² - 1.600 m ²	= 400,00 €*
ab 1.601 m ²	= 475,00 €*

*) pro Tag

Die Ausfallgebühr entfällt, wenn **vor dem eigentlichen Anlegetermin** dieser bei der Betreiberin storniert wird.

8. Bayernhafen Passau-Schalding r. d. D.

Bei Anlegungen im Bayernhafen Passau-Schalding r. d. D. von einer Dauer bis zu 3 Stunden, wird eine Pauschale in Höhe von 150,00 € in Rechnung gestellt.

Bei Liegezeiten ab 3 Stunden beträgt die Pauschale 350,00 €.

9. Vertragsstrafe

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Benutzungsbedingungen verstößt, wird mit einer Vertragsstrafe belegt.

Diese beträgt bei Verstoß gegen

- § 7 An- und Abmeldung,
- § 10 Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze und
- § 11 Festmachen und Ankern

bis zum Dreifachen des fälligen Ufer- / Ländegeldes.

bei Verstoß gegen

- § 8 Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen,
- § 9 Reinhalten der Personenschiffahrtsländen,
- § 12 Landgänge,
- § 13 Stillliegen von Fahrzeugen,
- § 14 Aufenthaltsbeschränkung,
- § 15 Benutzung von Anlagen der Personenschiffahrtsländen,
- § 16 Verhalten bei Gefahr, bei einem Unfall oder einer Ansteckungsgefahr,
- § 17 Logistik
- § 19 Auskunftspflicht / Einsicht in die Schiffspapiere
- § 21 Sonstige Benutzungsbeschränkungen

bis zum Zweifachen des fälligen Ufer- / Ländegeldes.

Darüberhinaus kann bei Vorhandensein eines Nutzungsvertrages – ausgenommen mit der WSV - eine Vertragsstrafe bis zu 5 % des aktuell vereinbarten Entgeltes abverlangt werden.

Zudem kann im Wiederholungsfall die Zurverfügungstellung der Länden für Nachfahrten eingeschränkt oder generell verboten werden.

Das als Vertragsstrafe zugrunde gelegte Ufer- / Ländegeld versteht sich als Grundbetrag, ohne den in Ziff. 2.5.1, 2.5.4 und 3.4.4 vorgesehenen Nachlass bzw. den in Ziff. 2.5.5 und Ziff. 2.5.6 veranschlagten Zuschlag. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die v. g. Vertragsstrafe.

Der Höchstbetrag der Vertragsstrafe ist mit 5.000,00 € festgesetzt; der Mindestbetrag beträgt 100,- €.

Anlage 2 zu den Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländer in Passau.

Öffentliche Einrichtungen nach § 4 Benutzungsbedingungen

1. Personenschiffahrtsländer Passau-Altstadt (rechtes Donau-Ufer - Anlegestellen 1 - 14)

1.1 Wasserflächen

Von Donau-km 2225,330 – 2225,435 (Anlst. 1)	max.30 m von stromseitiger Kante des Anlegepontons.
Von Donau-km 2225,435 – 2225,537 (Anlst. 2)	max.30 m von stromseitiger Kante des Anlegepontons.
Von Donau-km 2225,537 – 2225,648 (Anlst. 3)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2225,648 – 2225,744 (Anlst. 4)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer*
Von Donau-km 2225,758 – 2225,880 (Anlst. 5)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer*
Von Donau-km 2225,880 – 2225,894 (Anlst. 6)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2225,894 – 2225,975 (Anlst. 7)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2225,975 – 2226,050 (Anlst. 8)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,050 – 2226,142 (Anlst. 9)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,142 – 2226,235 (Anlst. 10)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,235 – 2226,324 (Anlst. 11)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,324 – 2226,427 (Anlst. 12)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,427 – 2226,590 (Anlst. 13)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,590 – 2226,730 (Anlst. 14)	max.45 m von Vorderk. Kaimauer

* = Aussetzung wegen der Luitpoldbrücke

1.2 Landflächen

Von Donau-km 2225,33 – 2225,54	=	ab Böschungsoberkante bis 3 m landeinwärts in südliche Richtung
von Donau-km 2225,54 – 2225,83	=	bis zur landseitigen (südlichen) Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 115 Gemarkung Altstadt
von Donau-km 2225,83 – 2226,25	=	Bürgersteig bis einschl. südliche Bürgersteigkante
von Donau-km 2226,25 – 2226,62	=	bis zur südlichen Begrenzung der für den Schiffszulieferverkehr, die Fußgänger und die Radfahrer vorgesehenen Mischfläche (Großsteinpflaster von der Kaimauer bis zum Beginn der schräg angeordneten Busparkplätze bzw. westlich vom Infopoint von der Kaimauer bis zur Accodrain-Rinne vor der Baumallee)

von Donau-km 2226,62 – 2226,71 = bis zu den Blumen- bzw. Baumrabatten bei der Bruchsteinmauer an der Ostrampe der Schanzbrücke (Kaimauer mit Teerfläche)

1.3 Anlegebrücken – Anlegestellen / Liegeplätze

- a. 4 Anlegebrücken (Anlegest. A1, A2, A7, A8)
- b. 2 Anlegebrücken (Anlegest. A11, A12) = Vertrag mit W+K

Die Anzahl der Anlegestellen / Liegeplätze ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Wasserflächen nach Ziffer 1.1.

1.4 Nebeneinrichtungen

- c. Strom- und Wasseranschlüsse einschließlich der dazugehörigen Versorgungseinrichtungen mit Zählraum im Gebäude Bräugasse 13 und dem Traforaum im Gebäude Bräugasse 4,
- d. Fäkalienentsorgungsanschlüsse,
- e. Uferböschung, Kaimauer und Treppen hälftig mit der Stadt,
- f. Poller,
- g. Büroräume der Betreiberin im Gebäude Römerplatz 2 (Anteil Hafenverwaltung),
- h. Mitbenutzung Infopoint an der Fritz-Schäffer-Promenade,
- i. Beschilderung (Hinführung zu den Anlegestellen).

2. Personenschiffahrtslände Passau-Lindau (linkes Donau-Ufer - Anlegestellen L1 - L4)

2.1 Wasserfläche

Von Donau-km 2222,585 – 2223,130 = max. 35 m gemessen von der wasserseitigen Spundwandkante (am unterstromigen Ende gemessen von der Dalbe) im rechten Winkel zur Strommitte

2.2 Landfläche

Von Donau-km 2222,585 – 2223,130 = von der wasserseitigen Spundwandkante bis zum Böschungsfuß der B 388

2.3 Anlegestellen / Liegeplätze

Die Anzahl der Anlegestellen / Liegeplätze ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Wasserfläche nach Ziffer 2.1.

2.4 Nebeneinrichtungen

- Infopoint mit überdachter Freifläche und Informationstafeln, WC-Einrichtung, Lagerraum, Werkstatttraum und einem befestigten Pkw-Stellplatz,
- Strom- und Wasseranschlüsse,
- j. Fäkalienentsorgungsanschlüsse,
- k. Poller,
- l. Beleuchtungseinrichtung im gesamten Ländenbereich,
- m. sämtliche im Bereich der Lände verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen mit Schächten,
- n. komplette Zu- und Abfahrt einschließlich Betriebsweg und Rampe, Treppe zur B 388, Beschilderung (land- und wasserseitig) und Geländer,
- o. Spundwand,
- p. Dalbe,
- q. Grünflächen,
- r. Beschilderung und
- s. Möblierung.

Anlage 3 zu den Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländen in Passau.

Merkblatt des Gesundheitsamtes Passau
zum Umgang bei Noro-Viren-Ausbrüchen auf Schiffen

Von Noro-Viren werden in jüngster Zeit vermehrt massenweise auftretende Durchfallerkrankungen hervorgerufen. Insbesondere auf Schiffen ist das Wissen um den Umgang bei einem derartigen Ausbruch sehr unterschiedlich.

Das Gesundheitsamt möchte daher über diese Erkrankung informieren und Empfehlungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung geben.

Informationen über das Noro-Virus:

Die Erkrankung beginnt typischer Weise mit Erbrechen, Durchfall und Übelkeit. Die Viren werden über den Stuhl sowie die Atemluft ausgeschieden. Die Infektiosität ist sehr hoch, die Ansteckung kann sehr leicht erfolgen.

Die Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Erkrankung beträgt ca. 10 – 50 Stunden.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit: Während des akuten Erkrankungsstadiums und darüber hinaus bis zu 7 Tagen nach Abklingen der Erkrankung.

Um größere Ausbrüche zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen dringend empfohlen:

- Zentrale Maßnahme ist die Händedesinfektion nach Kontakt mit dem Patienten oder mit Gegenständen, die der Patient berührt hat. Wirksame Mittel sind Sterilium Virugard von der Firma Bode Chemie, Melanchthonstraße 27, 22525 Hamburg, Tel.: 040-540 06 172, sowie Sota Man akute von der Firma Braun, Carl-Braun-Straße 1, 34212 Melsungen, Tel.: 05661-710. Bei Erbrechen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sinnvoll. Auch bei Einsatz von Einmal-Handschuhen müssen die Hände desinfiziert werden.
- Erkrankte müssen bis zu 2 Tagen nach Abklingen der Krankheitssymptome möglichst isoliert werden. Wichtig ist dabei eine tägliche Wischdesinfektion der Sanitäreinrichtungen sowie der patientennahen Kontaktflächen (z. B. Türklinken, Türgriffe, Tischflächen, Armlehnen auf Stühlen, der komplette Sanitärbereich). Dies gilt besonders für das Küchen- und Service-Personal. Es muss unbedingt eine eigene Toilette zur Verfügung stehen. Als Desinfektionsmittel kommen nur einige wenige gegen Noro-Viren wirksame Präparate (z. B. Dismozon pur von der Fa. Bode Chemie) in Frage.
- Bett- und Leibwäsche sollten in einem Waschverfahren mit mindestens 60° C unter Zugabe von Lunocid (Christeysn GmbH, Grabenallee 24, 77652 Offenburg, Tel.: 0781-924480) gereinigt werden.
- Geschirr kann in der Regel wie üblich maschinell gereinigt werden.
- Kontaktpersonen sind auf die mögliche Mensch-zu-Mensch Übertragung hinzuweisen und in der korrekten Händedesinfektion zu unterweisen.
- Nach Beendigung der Fahrt und vor Aufnahme neuer Passagiere muss das gesamte Schiff general gereinigt und desinfiziert werden (insbesondere die Kabinen von erkrankten Personen).

Advisory notice issued by the Passau Health Authorities
on how to deal with any outbreak of norovirus on board ship

There has recently been a sharp rise in cases that have involved very large numbers of people suffering from diarrhoea caused by a norovirus infection. The level of awareness on how best to deal with such an outbreak varies widely, especially among the personnel on board ships. This is why the health authorities would like to take this opportunity to provide you with information on this infection and on how to prevent its being spread further.

Information on the norovirus:

The first symptoms of the illness are typically vomiting, diarrhoea and nausea. The virus is either excreted via the faeces or it can be carried on people's breath. The illness is extremely infectious, making it very easy for it to be passed on.

The incubation period that elapses between infection and the outbreak of the illness lies between approx. 10 – 50 hours.

Period of time in which a patient is infectious: during the entire acute stage of the illness and, subsequent to that, for up to 7 days after the patient's last symptoms.

To avoid more extensive outbreaks, you are urgently advised to take the following steps:

- The key step is to disinfect one's hands after any contact with the patient or with any objects that the patient has touched. Effective agents are *Sterilium Vanguard*, made by the firm Bode Chemicals, Melanchthonstraße 27, 22525 Hamburg, Tel.: 040-540 06-172 and *Softa Man acute* made by the firm Braun, Carl-Braun-Straße 1, 34212 Melsungen, Tel.: 05661-710. If the patient is vomiting, then it makes good sense to wear a mask covering both the mouth and the nose. Even when disposable (single-use) gloves are used, it is necessary to disinfect one's hands.
- Patients should, if at all possible, be isolated for up to 2 days after the last symptoms of the illness have disappeared. It is of particular importance in this respect that sanitary facilities should be wiped *daily* with disinfectant and that any surfaces in the vicinity of the patient with which contact is made, e.g. door-handles, door-knobs, table surfaces, armrests on chairs and the entire sanitary area, should likewise be disinfected. There are only a small number of disinfectants that are effective against the norovirus and that are thus suitable for this purpose, e.g. *Dismozon pur*, made by the firm Bode Chemicals.
- Bedclothes and underwear should be washed at a temperature of at least 60°C and *Lunocid* (Christeysn GmbH, Grabenallee 24, 77652 Offenburg, Tel.: 0781-924480) should be added to the wash.
- Crockery can, as a rule, be cleaned in the usual way in an automatic dishwasher.
- Any persons coming into contact with the patient(s) must be informed about how the illness is conveyed from person to person and how they should disinfect their hands properly.
- Once the cruise or journey has been completed, and *before* any fresh passengers are taken on board, the entire ship must be generally cleaned and disinfected (in particular, the cabins of those people who came down with the illness).

Anlage 4 zu den Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländen in Passau.

Betriebsanleitung für die Pontons lt. DIN EN14504 = Fahrzeuge der Binnenschiffahrt – schwimmende Anlegestellen – Anforderungen, Prüfungen

Betriebsanleitung

- Es dürfen keine unbefugten Personen ohne Erlaubnis der Ländenbetreiberin das Ponton betreten; Eltern haften für ihre Kinder.
- Der Benutzer hat beim An- und Ablegevorgang die gebotene Sorgfalt zu beachten und sich von der gebotenen Sicherheit des Pontons zu überzeugen.
- Der Benutzer hat vor dem Ablegen des Schiffes darauf zu achten, dass die Festmacheinrichtung einschließlich möglicher Steckverbindungen (Strom- und/oder Fäkalienanschlüsse) ordnungsgemäß gelöst sind und das Ponton wieder ordnungsgemäß gesichert ist (Anbringung der Sicherheitsketten und Schließung der Zugangsgitter).
- Arbeiten auf dem Ponton sind nur zu zweit erlaubt; Arbeiten ohne das Tragen von zugelassenen Schwimmwesten sind strikt untersagt! Die Vorschriften für die Arbeitssicherheit sind einzuhalten; dies gilt ganz besonders bei Arbeiten bzw. Kontrollen innerhalb der Schwimmkörper!
- Es dürfen keine gefährlichen oder brennbaren Stoffe in den Schwimmkörpern gelagert werden. Die Schwimmkörper sind nach einem Öffnen ordnungsgemäß (luft- und wasserdicht) zu verschließen.
- Das Ponton muss regelmäßig vom Betreiber überprüft werden.
- Mindestens alle 5 Jahre sind die Verankerungen und der Korrosionsschutz des Pontons von einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen.
- Mindestens alle 10 Jahre ist eine Landrevision von einem unabhängigen Sachverständigen durchzuführen, wobei die Mindestwanddicke der Außenhaut von dem Ponton drei Millimeter nicht unterschreiten sollte.
Die Prüfungsergebnisse sind der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorzulegen.

Letzte Prüfung durch den TÜV Bayern am 06.05.2019.

Stadtwerke Passau GmbH
- Geschäftsführung -

Anlage 5

Stadt Passau
94030 Passau
Klienten/Dienststelle
Passauschrift
Ansprechpartner
Zimmer-Nr.
Tel.: 0851/
Telefax: 0851/
E-Mail

Umweltschutz
Rathausplatz 2, 94032 Passau
Gertraud Nulhart
607
396-413
396-400
gertraud.nulhart@passau.de



PASSAU
Leben an drei Flüssen

An die
Stadtwerke Passau GmbH
z. Hd. Frau Jäckel
Regensburger Str. 29
94036 Passau

Stadtwerke Passau GmbH	
Nr.	Anl.
Eing. 19. Sep. 2019	
Bearb.	
Usg.	
Erledigt	

18.09.2019
Nu

Allgemeine
Öffnungszeiten
Mo-Fr 8.00 - 12.00
Di 13.00 - 16.00
Do 13.00 - 17.00

**Vollzug der Wassergesetze und der Anlagenverordnung (AwSV);
Absaugen von Bilgenwasser an den Länden Lindau und Altstadt**

Öffnungszeiten
Bürozeiten
Mo 7.30 - 16.00
Di-Fr 7.30 - 12.00
Do 7.30 - 17.00

Sehr geehrte Frau Jäckel, sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.09.2019 erteilt die Stadt Passau, untere Wasserbehörde, der Stadtwerke Passau GmbH folgende Ausnahmegenehmigung:

Internet:
www.passau.de

An den Länden Lindau und Altstadt darf unter folgenden Auflagen Bilgenwasser/Bilgenöl von den Schiffen entsorgt werden:

1. Das Bilgenwasser/-öl darf nur aus dem Schiffsraum gesaugt werden. Im Saugbetrieb dürfen nur für diesen Zweck bestimmte, ausreichend bewehrte und betriebssichere Saugschläuche verwendet werden. Ein Pumpen des Bilgengemisches aus dem Schiff ist nicht gestattet.
2. Unter die Kupplung der Schlauchleitung am Tankfahrzeug ist eine Auffangwanne zu stellen, um Tropfverluste aufzufangen.
3. Der gesamte Absaugvorgang ist ständig zu beaufsichtigen. Vom Entsorger sind Bindemittel zur Aufnahme von Tropfmengen oder ausgelaufenen Bilgenwasser in ausreichender Menge vorzuhalten.
4. Der jeweilige Absaugvorgang ist der Stadt Passau unter Angabe des Datums, der Liegestelle und des Schiffes anzuzeigen.
5. Die Stadt Passau behält sich vor, weitere Bedingungen oder Auflagen zu erlassen, soweit dies notwendig ist, nachteilige Wirkungen zu vermeiden.
6. Diese Genehmigung wird bis zum 31.12.2021 befristet erteilt.

USK-Au.Nr.
DE 130965293

Bankverbindung:
Gläubiger-ID
77203XXXX015682

Sparkasse Passau
Kfz 126 79 7405
XJ 0343 0000 10
- BVLADENIPAS

VR Bank Passau
PANK DE 54 /408
0 0000 0000 43
- GENODEFIPAI

Die zuständige Wasserschutzpolizei und die fachkundige Stelle der Stadt Passau erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Nußhart

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 107. Änderung;
(Eingeschränktes Gewerbegebiet, Dorfgebiet „Stelzlhof“)**

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 23.01.2020 die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau genehmigt.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die Änderung rechtswirksam.

Die Änderung mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach

Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 05.02.2020

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 126. Änderung;
(SO Freiflächenphotovoltaikanlage Haarschedl, Gmkg. Heining)**

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 23.01.2020 die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau genehmigt.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die Änderung rechtswirksam.

Die Änderung mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben

nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 05.02.2020
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Haarschedl“, Gmkg. Heining;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Mit diesem Bebauungsplan wird in Haarschedl auf einer unmittelbar nordöstlich der Autobahn liegenden, rund 1,2 ha großen Teilfläche der Fl.Nr. 252/2 Gemarkung Heining, ein entsprechend als „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Haarschedl“ bezeichnetes Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO ausgewiesen, um eine Freiflächenphotovoltaikanlage realisieren zu können. Die bisher in diesem Bereich im Flächennutzungsplan der Stadt Passau vorliegende Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird entsprechend zurückgenommen.

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 11.11.2019 als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

- g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 05.02.2020

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze;**
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Laimgrub II sowie einem Teilbereich der Hans-Wasner-Straße und des Friedhofs Grubweg in einen namenlosen Graben zum Erdbrüstbach durch die Stadt Passau, Dienststelle Liegenschaften, Rathausplatz 3, 94032 Passau

hier: öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Die Stadt Passau, Dienststelle Liegenschaften, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Laimgrub II sowie einem Teilbereich der Hans-Wasner-Straße und des Friedhofs Grubweg in einen namenlosen Graben zum Erdbrüstbach beantragt.

Das Einleiten von Oberflächenwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 10,12,15 WHG).

Die Entwässerung dieses Areals, für das in der Vergangenheit eine Nutzung als Friedhofsergänzungsfläche vorgesehen war, wurde im Wesentlichen bereits mit Bescheid der Stadt Passau vom 31.03.1999 genehmigt.

Mit diesem Antrag sollen auch die bisher nicht befestigten Flächen erfasst werden.

Die zu entwässernden Flächen sind im Trennsystem erschlossen. Das gesammelte Niederschlagswasser wird über ein bestehendes Regenrückhaltebecken gedrosselt einem namenlosen Doblgraben zum Erdbrüstbach zugeführt.

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 12.02.2020 für Dauer von einem Monat (bis einschließlich 11.03.2020) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2+3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>
Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 31.01.2020

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister